

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 57

Diez, Mittwoch den 8. März 1916

56. Jahrgang

Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu u. Stroh.

Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 findet eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise durch Ausfüllung von Ortslisten nach dem anliegenden Muster. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigenkommission vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission trifft die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3.

Die Herstellung und Versendung der Druckfachen (§ 2) erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4.

Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber od. deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 5.

Die ausgefüllten Listen (§ 2) sind an die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden bis zum 18. März 1916 einzusenden.

§ 6.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist die Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. April 1916 einzusenden.

§ 7.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Delbrück.

Ausführungsanweisung für die Bestandsaufnahme von Heu und Stroh am 12. bis 15. März 1916.

1. Auf Beschluß des Bundesrats findet in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste. Ausgenommen von der Erhebung sind:

- a) die Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,

b) die Vorräte, die in der Hand eines Besitzers 20 Zentner Heu oder 20 Zentner Stroh nicht übersteigen.

2. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten, die von der Schätzungskommission (s. Ziffer 4) oder dem Gemeinde- (Guts-) vorsteher nach Maßgabe der der Ortsliste aufgedruckten Bestimmungen auszufüllen sind.

Vorräte, die sich zur Erhebungszeit unterwegs befinden, sind ebenfalls aufzuzeichnen, und zwar für den Empfänger.

Vorräte, die im Erhebungsbezirk lagern, aber einem auswärtigen Besitzer gehören, sind ebenfalls aufzunehmen, unter Angabe des Namens und der Wohnung des Besitzers; dabei ist streng darauf zu achten, daß solche Vorräte nicht etwa an anderer Stelle angegeben sind — maßgebend ist stets der Ort der Lagerung, nicht der Wohnort des Besitzers.

3. Bei der Erhebung haben nachstehende Behörden mitzuwirken:

- a) das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin S.-W. 68, Lindenstraße 28,
- b) die Landräte (Oberamtmänner),
- c) die Magistrate (Oberbürgermeisterämter) der Stadtkreise,
- d) die Gemeinde- (Guts-) vorsteher.

4. Pflichten der Behörden.

a) Das Kgl. Statistische Landesamt versendet die Zählpapiere, prüft die eingegangenen Kreisergebnisse und stellt sie zusammen und ist im übrigen zur Auskunftserteilung in Zweifelsfällen angewiesen.

b) Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen vom Statistischen Landesamte zugegangenen Ortslisten an die Gemeinden und Gutsbezirke ihres Kreises. Sie sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und Benachrichtigung der Gemeinde- und Gutsvorsteher und weisen die Gemeindevorsteher an, soweit irgend angängig, Schätzungskommissionen zu bilden. Auf die Strafbestimmungen sowohl wie darauf ist auf das Nachdrücklichste hinzuweisen, daß es sich hier um eine Erhebung handelt, deren Gelingen für das Wohl des Vaterlandes von allergrößter Bedeutung ist. — Sie sammeln sodann die ihnen wieder zugehenden ausgefüllten Ortslisten ein, rechnen das Kreisergebnis auf und teilen es unverzüglich telegraphisch dem Statistischen Landesamte mit, dem sie es dann bis spätestens zum 21. März 1916 schriftlich bestätigen. Die schriftliche Bestätigung erfolgt in der Form einer Kreisliste, zu der die über sandte Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordruckes zu benutzen ist. Dabei bedarf es nicht der Aufführung der einzelnen Gemeinden — vielmehr genügt eine Kreisumme; jedoch ist streng zu prüfen, daß keine Gemeinde, die Vorräte hat, fehlt.

c) Die Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise haben hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Erhebung dieselben Pflichten wie die Landräte; ferner haben sie eine (wenn nötig mehrere) aus Sachverständigen bestehende Schätzungskommission zu bilden. Die Schätzungskommission stellt die Ortslisten auf. Der Magistrat hat sodann wie die Landräte das Ergebnis unverzüglich dem Statistischen Landesamte telegraphisch mitzuteilen. Die aufgerechnete und mit Richtigkeitsbescheinigung versehene Ortsliste selbst ist spätestens bis zum 21. März 1916 dem Statistischen Landesamte einzusenden.

Sollte die Bildung mehrerer Schätzungsbezirke angezeigt erscheinen, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste verwendet werden. Eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht jedoch nicht die Namen der Besitzer und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

d) Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) haben hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Erhebung dieselben Pflichten wie die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Bildung und richtige Zusammensetzung der Schätzungskommissionen. Falls in kleineren Gemeinden die Bildung von Kommissionen auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden. In diesem Falle übernimmt der Gemeindevorsteher oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger ihre Funktion. Ebenso ist in Gutsbezirken zu verfahren. Im übrigen sind ebenfalls Ortslisten aufzustellen, aufzurechnen und zu bescheinigen; das Ergebnis ist unverzüglich dem Landrate durch Fernsprecher oder Telegraph mitzuteilen. Die Ortsliste selbst ist bis zum 18. März 1916 dem Landrate einzusenden.

5. Die Mitglieder der Schätzungskommission oder die Beauftragten der Gemeinde- (Guts-) vorsteher sowie diese selbst sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

6. Etwaige Mehrforderungen an Ortslisten sind unmittelbar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin S.-W. 68, Lindenstraße 28, zu richten.

7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1916.

Der Minister des Innern.

S. B.

Dr. Drews.

J.-Nr. 2367 II.

Diez, den 6. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Indem ich vorstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich Sie, für eine weitere Verbreitung der Vorschriften sogleich Sorge zu tragen, das Weiterwegen Ausführung der Erhebung zu veranlassen und mir die Ortslisten rechtzeitig zum 16. März d. J. s. einzureichen. Die Vordrucke für die Ortslisten werden Ihnen rechtzeitig zugehen.

Gemäß § 2 der vorstehenden Bekanntmachung bestimme ich, daß die Aufnahme der Vorräte in allen Gemeinden durch eine aus 2 bis 3 Personen sich zusammensetzende Sachverständigenkommission zu erfolgen hat.

Der Landrat.

Duberstadt.

J.-Nr. II. 2235.

Diez, den 4. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Ablieferung des Hinterkorns.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 17. Januar 1916, Kreisblatt Nr. 19, betr. Berichterstattung über die Ablieferung des Hinterkorns und erwarte ihre Erledigung bestimmt bis zum 15. März d. J. s.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duberstadt.

An die Herren Bürgermeister.**Betr. Ablieferung des Hafers.**

Ich erinnere an meine Verfügung vom 17. Januar 1916, Preisblatt Nr. 19, betr. Berichterstattung über die Ablieferung des Hafers und erwarde ihre Erledigung bestimmt bis zum 15. März d. Js.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Landwirtschaftskammer**

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

*) Höchstpreis für 100 kg. inländisches Getreide aus der Ernte 1915 ohne Sack beim Verkauf durch den Erzeuger.

Frankfurt a. M., den 6. März 1916.

		Heutige Notierung Preise M.	Vorwöchentl. Preise M.
Weizen,	—	28,70—	28,60—
Roggen,	—	24,70—	24,60—
Gerste	—	33,00—**)	36,00—
Gerste Wetterauer	—	—	—
Hafers	—	33,00—	36,00—
Mais	—	—	—
Raps	—	—	—
Mannheim,			
	6. März 1916.		Formwöch. Not.
Weizen	Mark	28,70—	28,60—
Roggen	"	24,70—	24,60—
Gerste	"	33,00—**)	36,00—
Hafers	"	33,00—	36,00—
Raps	"	—	—
Mais	"	—	—
Da Plata	"	—	—

Infolge der Beschlagnahme des Getreides findet kein Handel und infolgedessen auch keine Notierung auf dem Fruchtmarkt in Frankfurt sowie auf der Produktenbörse in Mannheim statt.

Die angegebenen Preise sind die gesetzlich festgelegten Höchstpreise nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915.

*) Die Höchstpreise für Weizen und Roggen erhöhen sich nochmals am 15. März 1916 weiter um je 10 Pfg. für die 100 kg. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2 in der Fassung der „Bekanntmachung vom 23. Juli 1915.“

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden, die für die 100 kg. beträgt:

1. Wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 6.— Mark. Dieser Zuschlag ist in dem oben angegebenen Höchstpreis von 36.— Mark enthalten).
2. Wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 3.— Mark. Höchstpreis also vom 1. bis 15. März nur 33.— Mark.).

**) „Landwirte sind berechtigt, aus ihrer Gerstenernte Verkäufe an kontingentierte Betriebe vorzunehmen. Diese Verkäufe sind nicht an die Höchstpreise gebunden, müssen aber innerhalb 3 Tagen beim Kommunalverband angemeldet werden.“

Kartoffeln.

Der Großhandelspreis für die Kartoffel-Erzeuger beim Verkauf in loser Verladung ab Versandstation beträgt für die hiesige Gegend Mk. 6,10 per 100 kg.

Der Kleinhandelspreis, d. h. der Verkauf in Mengen unter 500 kg., ist in den einzelnen Kreisen des Großh. Heffen und des Regierungsbezirks Wiesbaden verschieden. Der jeweils gültige Preis ist aus den Veröffentlichungen der zuständigen Behörden zu ersehen.

Stroh und Häfse.

Der Verkauf von Stroh kann nur nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. und 27. November 1915 und 12. Februar 1916 erfolgen.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser variiert für 1000 Kilogramm das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April einschließlich geliefert wird bei Fliegeldruschstroh 60.— Mk., bei gepreßtem Stroh 57,50 Mk. bei ungepreßtem Maschinen-
druschstroh 55.— Mk. nicht übersteigen.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Bei Verkauf von Häfse! in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich durch den Hersteller darf der Preis von 75 Mk. für 1000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Koch-Rezepte für Stodfische.

Gesottener Stodfisch. Die Stodfische werden mit kaltem Wasser und etwas Salz aufs Feuer gesetzt und solange darin belassen, bis das Wasser kochen zieht. — Mit zerlassener Butter und Zwiebeln auf der Platte abgeschmeilt und serviert.

Gedämpfter Stodfisch. Der Stodfisch wird gewaschen, in einem Topfe dicht nebeneinander gesetzt, mit dem nötigen Salze bestreut und nur soviel kaltes Wasser dazugegeben, daß der Boden leicht bedeckt ist. — Auf mäßigem Feuer solange belassen, bis der Fisch sich leicht von der Gräte löst. — Sonach ist er gar und wird abgeschmeilt wie oben.

Gebadener Stodfisch. Der Stodfisch wird gewaschen, jedes Stück in mehrere kleine Teile zerschnitten und die Gräte entfernt. Die Stückerchen gesalzen, gepfeffert und im Mehl umgedreht, dann in Ei und mit Weiz- oder Paniermehl bestreut, in Fett schön gelb herausgebacken. Auf diese Art ist die Speise sehr ausgiebig und geschmackvoll. Bratezeit: 10—15 Minuten auf mäßigem Feuer.

Stodfische wie eingemachtes Kalbfleisch. Der Stodfisch wird mit kaltem Wasser, einer Zwiebel, in die man einige Nelken steckt, Lorbeerblatt und Salz aufs Feuer gesetzt und wenn das Wasser kochen zieht, weggenommen. — In eine Buttersauce, in welche von dem Sud, etwas Weißwein und Muscatnuß kommt, lege man die Fische hinein.

Pudding von gekochtem und übriggebliebenem Stodfisch. 125 gr. zu Sahne gerührte Butter, 5 Eier, etwas gehackte Schalottenzwiebel, Muscatnuß, Salz, 125 gr. geriebene Semmel, 1 1/2 Pfd. fein gehackter Stodfisch, dies alles gut gerührt und in einer wohl vorbereiteten Form 2 1/2 Stunden im Wasserbade gekocht.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

oder

**Viereinhalbprozentige auslosbare
Deutsche Reichsschatzanweisungen**

zu **95.**

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Dahergebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder zu **Hause** führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum 1. ten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.